

Vollzugshinweise
für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Tourismus (StMELF)

vom 01.07.2024 Nr. G2-5550-1/201

Präambel

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Vollzugshinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF), die einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung gegenwärtiger und künftiger Herausforderungen in den Bereichen Ernährung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus leisten.

Die Förderung umfasst Vorhaben der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien und Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen sowie die Entwicklung von Innovationen. Um eine rasche Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis zu erreichen, soll auch der Transfer von Wissen und Technologie unterstützt und vorangetrieben werden.

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhalt

1.	Beihilferechtliche Grundlage	4
2.	Zuwendungszweck.....	4
3.	Gegenstand der Zuwendung	5
4.	Zuwendungsempfänger.....	6
5.	Zuwendungsvoraussetzungen	6
5.1	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	6
5.2	Besondere Zuwendungsvoraussetzung für Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur	7
6.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	7
6.1	Art der Zuwendung	7
6.2	Zuwendungsfähige Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	7
6.3	Zuwendungsfähige Ausgaben für den Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur	9
6.4	Höhe der Förderung	9
6.4.1	Beihilfeshöchstintensitäten bei Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO).....	9
6.4.2	Beihilfeshöchstintensität bei Freistellung gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrarfreistellungsverordnung)	11
6.5	Mehrfachförderung	11
7.	Kooperationen.....	12
8.	Berichterstattung	12
8.1	Allgemeine Hinweise.....	12
8.2	Berichtsblatt	12
8.3	Zwischendokumentation	13
8.4	Abschlussdokumentation	13
9.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	13
9.1	Prüfrechte	13
9.2	Subventionserheblichkeit.....	13

9.3	Veröffentlichungspflichten bei staatlichen Beihilfen	14
9.3.1	Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO).....	14
9.3.2	Freistellung gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrarfreistellungsverordnung)	14
9.4	Monitoring bei staatlichen Beihilfen	15
10.	Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	16
10.1	Antrags- und Bewilligungsstellen.....	16
10.2	Antragsverfahren.....	17
10.3	Bewilligung.....	18
10.4	Verwendungsnachweis	18
11.	Inkrafttreten.....	18
Anhang:.....		19
1.	Grundlagenforschung.....	19
2.	Industrielle Forschung	19
3.	Experimentelle Entwicklung.....	19
4.	Durchführbarkeitsstudie.....	20
5.	Forschungseinrichtung.....	20
6.	Investitionen in Forschungsinfrastruktur	20
7.	Erläuterung wirtschaftliche Tätigkeit	21
8.	KMU	21

1. Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfen sind nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AGVO), insbesondere des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe i) und der Artikel 25, 26 und 30, sowie nach der Verordnung (EU) 2022/2472² der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: Agrarfreistellungsverordnung), insbesondere des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe i) und des Artikels 38 freigestellt.

Die Vollzugshinweise berücksichtigen den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01)³. Die in diesem Dokument vorgenommenen Begriffsbestimmungen gelten auch in diesen Vollzugshinweisen.

In den Fällen, in denen die geplante Zuwendung keine Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV darstellt und damit nicht den Beihilfeintensitäten unterliegt, setzt der Zuwendungsgeber die Förderquote nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

2. Zuwendungszweck

Mit der Förderung soll die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Leistungen und die Einführung in die Praxis auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Bereichen der bayerischen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie des Tourismus unterstützt und intensiviert werden.

¹ ABI Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1315>).

² ABI Nr. L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2472>), berichtigt durch die Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302607).

³ ABI Nr. C 414 vom 28. Oktober 2022, S. 1

([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1028\(03\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1028(03))).

Die Zuwendungen sind insbesondere auf Vorhaben gerichtet, die einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Land- und Forstwirtschaft⁴,
- zur Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Gewässerschutzes und zum Klimaschutz,
- zur Verbesserung des Tier- und Umweltschutzes, sowie des Tierwohls,
- zur Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen,
- zur Verbesserung der Ernährungsbildung und Verpflegung,
- zur Biomassenutzung, zur Erzeugung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe, zur Bioökonomie – soweit land- und forstwirtschaftliche Fragestellungen sowie Belange der ländlichen Entwicklung betroffen sind oder
- zur Förderung des Tourismus unter Berücksichtigung tourismuswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des nachhaltigen Wachstums in der Tourismuswirtschaft.

3. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die

- für den Erwerb neuen Wissens erforderlich sind,
- die Voraussetzungen für die Entwicklung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen schaffen, welche entweder eine bislang nicht vorhandene Lösung für ein bestehendes Problem bieten oder eine Verbesserung bestehender Technologien, Methoden oder Prozesse darstellen, oder
- dem Wissens- und Innovationstransfer zwischen Wissenschaft, Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Wirtschaft, Tourismus oder Gesellschaft dienen.

Ferner kann der Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen gefördert werden.

Gefördert werden nur Vorhaben, die sich einer der Kategorien „Grundlagenforschung“, „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“, „Durchführbarkeitsstudien“ oder „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“ zuordnen lassen (Begriffsbestimmungen siehe Anhang).

⁴ Einschließlich der Teichwirtschaft und Fischerei.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen unbeschadet ihrer Rechtsform sein.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. Art. 2 Nr. 59 Agrarfreistellungsverordnung handelt oder
- die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Unbeschadet spezieller Regelungen in Ziffer 5.2 sind folgende allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung einzuhalten:

- das Vorhaben ist von allgemeinem Interesse für die bayerische Land-, Forst-, Holz-, Ernährungs-, Teichwirtschaft, Fischerei oder den Tourismus und liefert einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen gemäß Nr. 2,
- vom Antragsteller wird eine detaillierte Beschreibung und Begründung des Projekts vorgelegt,
- der Antragsteller verfügt über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten,
- die Gesamtfinanzierung des Projektes ist gesichert,
- die Beihilfe lässt sich im Voraus berechnen,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsstellers sind geordnet und die Verwendung der Landesmittel kann ordnungsgemäß nachgewiesen werden,
- das Vorhaben ist fortschrittlich und führt gegenüber herkömmlichen Verfahrensweisen zu einem Vorteil,
- der Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis ist gewährleistet
- das Vorhaben wurde nicht vor Zugang des Zuwendungsbescheides bzw. dem dort angegebenen Laufzeitbeginn begonnen (eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt).

5.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzung für Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur

Voraussetzung für eine Förderung ist insbesondere, dass eine detaillierte Beschreibung der Investition (z. B. Preiserkundung, Nutzungsdauer, Auslastung, Abschreibungszeitraum, laufende Ausgaben) vorgelegt wird. Der Antragsteller muss zudem darstellen, warum die Investition notwendig ist, welche Alternativen (z. B. Anmietung von Geräten und Messgeräten, Vergabe an Dritte) geprüft wurden und aus welchen Gründen diese Möglichkeiten nicht zielführend sind.

Der Zugang zu Forschungsinfrastruktur muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen erfolgen. Wird für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur ein Entgelt erhoben, so muss dieses dem Marktpreis entsprechen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht zurückzahlender Zuschuss gewährt.

An Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können Zuwendungen auf Kostenbasis gewährt werden, im Übrigen werden sie auf Ausgabenbasis gewährt. Deshalb wird im Folgenden der Begriff „Ausgaben“ verwendet und erläutert.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung nur folgende nachweisbare, projektspezifische Ausgaben:

- Personalausgaben in Anhalt an die tariflichen Regelungen des Landes (Wissenschaftler, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden),
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde, keine Absprachen vorliegen und soweit diese externen Innovationsquellen ausschließlich dem Vorhaben dienen,

- Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- Sonstige Betriebsausgaben (wie Material, Mieten und Pachten, Bedarfsmittel und dergleichen),
- Gemeinkosten (Personal- und Sachgemeinkosten), die als pauschaler prozentualer Zuschlagssatz in Höhe von 15 % auf die kalkulierten Personalkosten/Arbeitgeberbrutto berechnet werden, ohne dass ein Einzelbelegnachweis erforderlich ist.

Fällt das Forschungsvorhaben in den Geltungsbereich der Agrarfreistellungsverordnung ist keine pauschalierte Abrechnung möglich. Hierbei sind die jeweiligen Einzelkosten zu berücksichtigen;

Eine geforderte Eigenbeteiligung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens und besteht ungeachtet von Eigenleistungen grundsätzlich in angemessenem Umfang aus baren Eigenmitteln. In besonderen Konstellationen, bei Vorhaben mit überragendem staatlichem Interesse und gleichzeitig nur geringem Umsetzungsinteresse oder geringer Leistungsfähigkeit, kann der Eigenanteil auch gänzlich durch Eigenleistung erbracht werden. Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO bzw. Agrarfreistellungsverordnung möglich.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- beim Erwerb nicht wahrgenommene, aber angebotene Preisnachlässe (z. B. Skonti, Boni, Rabatte),
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller bzw. Kooperationspartner vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer,
- Ersatzbeschaffungen für vom Antragsteller bzw. Kooperationspartner bereitgestellte Infrastruktur und Sachen.

6.3 **Zuwendungsfähige Ausgaben für den Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

6.4 **Höhe der Förderung**

Mit den Regelungen der AGVO bzw. der Agrarfreistellungsverordnung werden die höchstzulässigen Zuwendungssätze festgelegt (Beihilfeintensität). Der für ein Vorhaben gewährte Zuwendungssatz wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Dabei wird nach Maßgabe weiterer förderpolitischer und sonstiger haushaltsrechtlicher Erwägungen berücksichtigt, in welchem Umfang die unter Nr. 2 genannten Ziele durch das Vorhaben erreicht werden sollen. Die Zuwendungssätze können somit auch geringer sein als die nach EU-Recht zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten. Bei Kooperationsvorhaben wird die Beihilfeintensität für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

6.4.1 **Beihilfeshöchstintensitäten bei Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)**

Tabelle 1: EU-Beihilfeshöchstintensitäten laut AGVO

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Beihilfe für FuE-Vorhaben			
Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
- Das Vorhaben beinhaltet die wirk- same Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, von denen mindes- tens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkom- mens durchgeführt, wobei kein ein- zelnes Unternehmen mehr als 70 %	80 %	75 %	65 %

<p>der beihilfefähigen Kosten bestreitet oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, wobei letztere mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten trägt/tragen und das Recht hat/haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen oder - die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software bzw. Open-Source-Software weite Verbreitung 			
Experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, von denen mind. eines ein KMU ist oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet oder - das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, 	60 %	50 %	40 %

wobei letztere mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten trägt/tragen und das Recht hat/haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen oder - die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software bzw. Open-Source-Software weite Verbreitung			
Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien	70 %	60 %	50 %
Beihilfen für Investitionen in Forschungsinfrastrukturen	50 %	50 %	50 %

6.4.2 Beihilfeshöchstintensität bei Freistellung gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrarfreistellungsverordnung)

Tabelle 2: EU-Beihilfeshöchstintensitäten lt. Agrarfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
FuE im Agrar- und Forstsektor ⁵	100 %	100 %	100 %

Zuwendungen für auf Grundlage der Agrarfreistellungsverordnung freigestellte Maßnahmen dürfen nur gewährt werden, wenn das geförderte Vorhaben für alle Unternehmen, die in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilssektor tätig sind, von allgemeinem Interesse ist (Art. 38 Abs. 2 Agrarfreistellungsverordnung).

6.5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht

⁵ Im Rahmen der Bestimmungen lt. Artikel 38 und Kapitel I der Agrarfreistellungsverordnung.

überschritten werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem StMELF andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – mitzuteilen.

7. Kooperationen

Neben Einzelvorhaben werden auch Kooperationsvorhaben gefördert. Ein Kooperationsvorhaben liegt vor, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Die reine Vergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit.

Die Partner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes regeln. Dabei hat der federführende Antragssteller sicherzustellen, dass der/die Kooperationspartner ihn in die Lage versetzt/versetzen, die Bedingungen und Pflichten gegenüber dem StMELF rechtzeitig und vollumfänglich zu erfüllen. Alle projektbeteiligten Partner räumen sich gegenseitig das einfache Nutzungsrecht ein.

8. Berichterstattung

8.1 Allgemeine Hinweise

- Die Berichterstattung obliegt der Projektleitung.
- Sie umfasst je nach Projektlaufzeit Zwischendokumentationen und eine Abschlussdokumentation.
- Die Berichterstattung dient der Dokumentation der Projektbearbeitung und soll größtmögliche Transparenz hinsichtlich der antragsgemäßen und rechtskonformen Durchführung des Vorhabens schaffen.
- Zudem sollen die Projektergebnisse insbesondere der Wissenschaft und der Praxis in geeigneter Weise bereitgestellt werden.

8.2 Berichtsblatt

Das Berichtsblatt muss u. a. eine allgemein verständliche Kurzfassung und eine Auflistung aller Veröffentlichungen enthalten. Darüber hinaus sind die wichtigsten Projektbotschaften prägnant und allgemeinverständlich für die Wissenschaftskommunikation darzustellen.

8.3 Zwischendokumentation

Zwischendokumentationen bestehen aus einem Berichtsblatt. Darüber hinaus sind bei Zwischendokumentationen der aktuelle Stand der Durchführung sowie ein Ausblick und ggf. Abweichungen zur ursprünglichen Planung darzustellen.

8.4 Abschlussdokumentation

Die Abschlussdokumentation umfasst folgende Inhalte:

- Berichtsblatt,
- Abschlussbericht,
- eine praxisnahe Veröffentlichung bzw. ein Manuskript, das für die Veröffentlichung in einer praxisnahen Zeitschrift vorgesehen ist.

Weitere Details können im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1 Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde, das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie beim Einsatz von EU-Mitteln die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken.

9.2 Subventionserheblichkeit

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

9.3 Veröffentlichungspflichten bei staatlichen Beihilfen

Es wird sichergestellt, dass die auf Grundlage des Beihilfenrechts zu veröffentlichenden Informationen auf einer eigenen Beihilfe-Website zur Verfügung stehen. Die Informationen werden innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe veröffentlicht und stehen zehn Jahre zur Verfügung.

9.3.1 Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)

Bei Anwendung der AGVO sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- der volle Wortlaut dieser Beihilferegelung
- eine Kurzbeschreibung gem. Anhang II
- Bei Einzelbeihilfen über 100.000 € werden, die im Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.

Bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Fischerei und Aquakultur sind darüber hinaus nach Art. 30 Abs. 3 AGVO vor Beginn des geförderten Vorhabens folgende Informationen vom Zuwendungsgeber im Internet zu veröffentlichen:

- Tatsache, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wird,
- Ziele des geförderten Vorhabens,
- voraussichtlicher Termin und Ort der Veröffentlichung der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse im Internet,
- Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des geförderten Vorhabens allen in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Auf der Website sind auch die Ergebnisse der Vorhaben ab dem Tag zur Verfügung zu stellen, an dem das Vorhaben endet oder ab dem die Mitglieder einer Einrichtung über die Ergebnisse informiert werden, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Die Ergebnisse müssen mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar sein.

9.3.2 Freistellung gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrarfreistellungsverordnung)

Bei Anwendung der Agrarfreistellungsverordnung sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- der volle Wortlaut dieser Beihilferegelung

- eine Kurzbeschreibung gem. Anhang II
- Bei Einzelbeihilfen von über 10.000 € an Begünstigte, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, werden die in Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.
- Bei Einzelbeihilfen von über 100.000 € an Begünstigte, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind oder in der Forstwirtschaft oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen, werden die in Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.

Bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Agrar- und Forstsektor sind darüber hinaus nach Art. 38 Abs. 3 Agrarfreistellungsverordnung vor Beginn des geförderten Projekts folgende projektbezogene Informationen vom Zuwendungsgeber im Internet zu veröffentlichen:

- Tatsache, dass das geförderte Projekt durchgeführt wird,
- Ziele des geförderten Projekts,
- Voraussichtlicher Termin der Veröffentlichung der von dem geförderten Projekt erwarteten Ergebnisse,
- Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Projekts im Internet veröffentlicht werden,
- Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des geförderten Projekts allen in dem betreffenden Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Auf der Website sind auch die Ergebnisse der Projekte ab dem Tag zur Verfügung zu stellen, an dem das Vorhaben endet oder ab dem die Mitglieder einer Einrichtung über die Ergebnisse informiert werden, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Die Ergebnisse müssen mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar sein.

9.4 Monitoring bei staatlichen Beihilfen

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit Informationen und einschlägigen Unterlagen, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsbedingungen erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt, ab dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage der betreffenden Regelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

10.1 Antrags- und Bewilligungsstellen

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Bewilligungsbehörden für die einzelnen Bereiche sind:

Landwirtschaft einschl. Ernährung, Fischerei und Tourismus

Bayerisches Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Ludwigstraße 2

80539 München

Nachwachsende Rohstoffe

Bayerisches Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Ludwigstraße 2

80539 München

Forstwirtschaft

Bayerische Landesanstalt für

Wald und Forstwirtschaft
Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising

10.2 Antragsverfahren

Der Forschungsantrag ist mittels des elektronischen Antragsverfahrens auf der Forschungsdatenbank BayRON einzureichen.

Die Antragsunterlagen müssen, neben den Mindestinhalten nach Nr. 5.1, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens,
- Laufzeit des Projektes,
- Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung,
- Zielsetzung des Projekts und des Forschungsbedarfs,
- Bezug zum aktuellen Ressortforschungsrahmen des StMELF,
- Darstellung des aktuellen Wissensstandes,
- Beschreibung des Technologie- und Wissenstransfers,
- gegebenenfalls Stellungnahme zur Patentsituation, insbesondere Vorlage eigener Schutz- und Patentrechte und Erklärung zu deren Verfügbarkeit für Dritte, Übersicht zu berührten Schutz- und Patentrechten Dritter.

Der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklären, dass

- das StMELF Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgibt,
- das StMELF im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt gibt und
- das StMELF zur Begutachtung sachverständige Dritte heranziehen kann.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei der fachlichen Bewertung des Vorhabens Dritter bedienen, insbesondere ist die Hinzuziehung von externen Gutachtern zulässig. Bei Bedarf können im Rahmen des Antragsverfahrens Experten-

gremien eingerichtet werden, die Empfehlungen über die Auswahl der Forschungsprojekte aussprechen. Die Empfehlungen fließen in die endgültige Entscheidung angemessen mit ein.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.

Die Antragsverfahren können vom StMELF genauer geregelt werden.

10.3 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und erstellt einen vorläufigen Zuwendungsbescheid. Die endgültige Zuwendungshöhe wird in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

10.4 Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist durch einfachen Verwendungsnachweis entsprechend Nr. 6.1 ANBest-P zu erbringen.

11. Inkrafttreten

Diese Vollzugshinweise treten mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft. Sie treten am 31.12.2026 außer Kraft.

München, den 30.06.2024

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anhang:

Begriffsbestimmungen nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. nach der Agrarfreistellungsverordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

1. Grundlagenforschung

Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

2. Industrielle Forschung

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

3. Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsvorhaben, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell

nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

4. Durchführbarkeitsstudie

Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

5. Forschungseinrichtung

Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsvermittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

6. Investitionen in Forschungsinfrastruktur

Forschungsinfrastrukturen bilden die Grundlage für die Forschung und sind Voraussetzung für die Generierung neuen Wissens und neuer Technologien. Gefördert werden Einrichtungen und Ressourcen, die von Wissenschaftlern für

die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

7. Erläuterung wirtschaftliche Tätigkeit

Nach dem Unionsrahmen wird eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, wenn Produkte oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten einer Forschungseinrichtung gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und entgeltliche Beratungstätigkeit.

8. KMU

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ergibt sich aus dem Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung bzw. aus Anhang I der AGVO. Danach gilt als Unternehmen jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Öffentliche Forschungseinrichtungen mit wirtschaftlicher Tätigkeit richten dafür Betriebe gewerblicher Art (BGA) ein.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

- Ein mittleres Unternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und das entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- Ein kleines Unternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.
- Ein Kleinstunternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Unter die Definitionen fallen nur Unternehmen, die eigenständig sind. Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und Verbundene Unternehmen), gelten gemäß der Empfehlung der Kommission vom 9. August 2008 besondere Regeln zur Feststellung der KMU-Eigenschaft.

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.